

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 213

ausgegeben am 1. Juli 2026

Gesetz

vom 8. Mai 2026

über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) vom 10. Dezember 2008, LGBI.
2009 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 2

2) Im Übrigen finden in Bezug auf Tabakprodukte und elektronische
Zigaretten, einschliesslich gleichartiger Produkte, die Begriffsbestimmun-
gen der Tabakpräventionsgesetzgebung Anwendung.

Art. 67 Abs. 3

3) Automaten und ähnliche Geräte, die kinder- und jugendgefährdende
Produkte enthalten, dürfen nur aufgestellt werden, wenn durch entspre-
chende Sicherheitsvorkehrung sichergestellt ist, dass Kinder und Jugend-
liche diese Produkte nicht erhalten. Dies gilt insbesondere für Automaten
für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sowie für Spielautomaten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 41/2025 und 35/2026

Art. 69 Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3, 4 und 8

Alkohohaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

1) Die Abgabe und Weitergabe von alkohohaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und nicht berechnigte Jugendliche nach Abs. 3 und 4 sind verboten. Dies gilt auch dann, wenn die alkohohaltigen Getränke sowie Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten für andere Personen bestimmt sind.

3) Der Konsum und der Besitz von alkohohaltigen Getränken sind Kindern sowie Jugendlichen unter 16 Jahren verboten.

4) Der Konsum und der Besitz von Spirituosen, Alkopops sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind Kindern und Jugendlichen verboten.

8) Die Verbote nach Abs. 1, 4 und 5 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden.

Art. 70 Sachüberschrift, Abs. 1, 2, 3 Einleitungssatz, Bst. c bis e sowie Abs. 4 und 5

Werbung für alkohohaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

1) Die Werbung für alkohohaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richtet, sowie der Einsatz von Kindern und Jugendlichen zur Bewerbung von alkohohaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sind verboten.

2) Alkohohaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten. Bezüglich der Aufmachung von alkohohaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gilt dasselbe.

3) Die Werbung für alkohohaltige Getränke sowie Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ist insbesondere verboten:

c) in Medienprodukten und -dienstleistungen, wie Zeitungen, Zeitschriften, Filme, Unterhaltungssoftware, Internetseiten, die hauptsächlich für Kinder und Jugendliche bestimmt sind;

- d) durch Abgabe von Werbegegenständen an Kinder und Jugendliche wie T-Shirts, Mützen, Fähnchen, Badebälle;
- e) durch Abgabe von alkoholhaltigen Getränken sowie Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Kinder und Jugendliche;

4) Die Verbote nach Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden.

5) Weitergehende Werbeverbote nach anderen Gesetzen, insbesondere der Mediengesetzgebung und der Tabakpräventionsgesetzgebung sowie der aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.

Art. 75 Abs. 4 und 7

4) Die Kontrollorgane der Landespolizei, der Gemeinden und des Amtes für Soziale Dienste haben Kindern und Jugendlichen alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten und andere kinder- und jugendgefährdende Produkte abzunehmen und die Produkte einzuziehen, wenn diese im direkten Zusammenhang mit einer Übertretung der Kinder- und Jugendschutzbestimmungen stehen.

7) Die Kontrollorgane der Gemeinden und des Amtes für Soziale Dienste haben festgestellte Übertretungen durch Erwachsene der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei zur Anzeige zu bringen.

Art. 102 Abs. 2 Bst. h, k und n

2) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft, wer als Erwachsener:

- h) alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten - einschliesslich Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden - an Kinder oder nicht berechnigte Jugendliche abgibt oder weitergibt (Art. 69 Abs. 1 und 8);
- k) Kinder und Jugendliche zur Übertretung der Abgabe-, Weitergabe-, Besitz- oder Konsumverbote betreffend alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten - einschliesslich Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden - verleitet (Art. 69 Abs. 5 und 8);

- n) den Werbebeschränkungen für alkoholhaltige Getränke, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten - einschliesslich Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette bilden - zuwiderhandelt (Art. 70 Abs. 1 bis 4);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 8. Mai 2026 über die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin